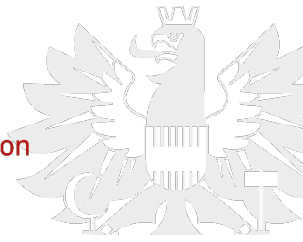


MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



2023

Monitoring-Bericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anlässlich des zweiten konstruktiven Dialoges mit Österreich

I. Einleitung

Der Unabhängige Monitoringausschuss dankt dem UN-Fachausschuss für seine engagierte Arbeit im Sinne der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Er dankt für die Berücksichtigung des vorliegenden Berichts sowie für die Einbindung im Zuge des 2. konstruktiven Dialoges mit Österreich.

Die erste Staatenprüfung fand im Oktober 2013 statt. Das Ergebnis waren zahlreiche sehr hilfreiche und österreichspezifische abschließende Bemerkungen und Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses.

Die Struktur des vorliegenden Monitoringberichts orientiert sich an den Richtlinien des UN-Fachausschusses zur Berichterstattung durch nationale Monitoring-Mechanismen. Im Anschluss an den Hauptteil des Berichtes, der sich an den List of Issues und Handlungsempfehlungen 2013 orientiert, befindet sich der Sonderbericht Bildung, mit dem Fokus auf die Umsetzung von Art 24 UN-BRK in Österreich.

II. Die Umsetzung im Einzelnen

A. Zweck und allgemeine Verpflichtungen (Artikel 1 – 4)

Handlungsempfehlungen, CRPD/C/AUT/CO/1: Absätze 8 und 9

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Frage 1

Die Handlungsempfehlung des UN-Fachausschusses 2013 zur **Änderung einschlägiger Gesetze**, damit diese in Übereinstimmung mit der UN-BRK stehen, wurde österreichweit leider **nicht erkennbar umgesetzt**. Erschwert wird die Anpassung der österreichischen Rechtsordnung an die UN-BRK durch das **föderale System** in Österreich. Es gibt neben den Bundesgesetzen bekanntermaßen neun – je nach Bundesland - verschiedene Rechtsbestände, in denen die Rechte und gesetzlichen Ansprüche von Menschen mit Behinderungen unterschiedlich normiert werden. Eine Harmonisierung in Form von **Bund-Länder-Vereinbarungen gem. Art 15a B-VG** ist für viele Regelungsbereiche nicht vorgesehen.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- Fortlaufende **Harmonisierung** der österreichischen **Rechtsordnung** mit der **UN-BRK**

Artikel 1 CRPD

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Frage 2

Das soziale bzw. **menschenrechtliche Modell von Behinderung** hat zwar in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit und in der Politik bzw. in der Wissenschaft **größere Resonanz** erfahren. Auch der aktuelle **Nationale Aktionsplan Behinderung 2022-2030** beinhaltet diesbezüglich Maßnahmen.

Der **Paradigmenwechsel** vom medizinischen zum menschenrechtlichen Modell von Behinderung hat in vielen wesentlichen Bereichen wie etwa in der Medizin, insbesondere im Zusammenhang mit Unterstützungsleistungen, oder im Recht dennoch **nicht stattgefunden**. So geht beispielsweise die **Einschätzungsverordnung**, die das Vorliegen einer Behinderung für den Status als begünstigt behinderte*r Arbeitnehmer*in im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes determiniert, im Wesentlichen weiterhin vom **medizinischen Modell** aus.

Auch die **Legaldefinitionen in § 3 Behinderteneinstellungsgesetz und § 3 Behindertengleichstellungsgesetz** erfüllen die Definition von Art 1 UN-BRK nur teilweise. Der Aspekt der Wechselwirkung mit äußeren Barrieren fehlt dort zur Gänze. Zudem existiert weder in den einschlägigen Bundesgesetzen noch in den Teilhabe- und Behindertengesetzen der Bundesländer ein **einheitlicher, an die UN-BRK angepasster, Behinderungsbegriff**. So findet in einigen Landesgesetzen wie etwa im Oberösterreichischen Chancengleichheitsgesetz der Begriff „Menschen mit Beeinträchtigungen“, der das

medizinische Modell widerspiegelt, nach wie vor Verwendung. Im Salzburger Teilhabegesetz und im Tiroler Teilhabegesetz wiederum fand eine nichtdiskriminierende Terminologie, orientiert am menschenrechtlichen Modell, Eingang.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- **Umfassende Implementierung des Menschenrechtsmodells von Behinderung** in die **österreichische Rechtsordnung** (Bundes- und Landesrecht),
- Heranziehen des **Menschenrechtsmodells** insbesondere **im Zusammenhang mit Unterstützungsleistungen** für Menschen mit Behinderungen
- Ganzheitlich und langfristig angelegte bewusstseinsbildende **Öffentlichkeitsarbeit und fortlaufende Schulungen aller relevanten Berufsgruppen**

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Frage 3

Das Sozialministerium schrieb im Jahr 2019 eine **Evaluierungsstudie für den 1. Nationalen Aktionsplan 2012-2020** aus. Die Evaluierungsstudie wurde von der Universität Wien durchgeführt. Diese kam zu dem Schluss, dass die Finanzierung aufgrund des vom Finanzministerium kommunizierten Finanzierungsvorbehalts der Kostenneutralität von Anfang an unter schlechten Ausgangsbedingungen gestanden hatte. Die im **NAP Behinderung (2012-2020)** vorgesehenen **Maßnahmen** waren **finanziell unterdotiert**, die Finanzierung generell **intransparent**.

Die Österreichische Bundesregierung beschloss am 6. Juli 2022 den **2. Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030**.

In Hinblick auf die Finanzierung des NAP Behinderung (2022-2030) erscheint das **Ressortprinzip** und die **Finanzierung aus den Länderbudgets** problematisch und die ausreichende **Finanzierung** abermals **nicht gesichert**. Eine tatsächliche Zweckwidmung für die Maßnahmen hätte die Umsetzung wesentlich erleichtert. Aus diesem Grund unterstützte der Unabhängige Monitoringausschuss den Beschluss des Bundesbehindertenbeirates vom 19. Jänner 2022 bezüglich Finanzierung durch **Sonderbudgets** oder Einrichtung eines **Inklusionsfonds**, insbesondere auch für ressort- und länderübergreifende Maßnahmen. Lediglich eine Prüfung der Schaffung eines Inklusionsfonds wurde als eigenständige Maßnahme in den **NAP Behinderung (2022-2030)** aufgenommen.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- **Transparente und ausreichende Finanzierung des NAP Behinderung (2022-2030)**
- Einrichtung eines **Inklusionsfonds** zur Finanzierung

Artikel 4 CRPD

Handlungsempfehlungen, CRPD/C/AUT/CO/1: Absatz 11

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Frage 4

Die **Partizipation** und der **Einbezug von Menschen mit Behinderungen** und ihren Organisationen in (gesetzliche) Entscheidungsprozesse und in die Umsetzung von Rechtsvorschriften und Maßnahmen findet – wenn überhaupt – **nur punktuell** statt. Dies war besonders deutlich während der **Covid 19-Pandemie** feststellbar. In **Krisenstäbe** und in die Beratungsgremien wurden Menschen mit Behinderungen und ihre Interessensvertretungen äußerst **spät** und oftmals erst nach **Reklamation** der Betroffenen **eingebunden**.

Positiv hervorzuheben ist der **partizipative Erarbeitungsprozess des 2. ErwSchG von 2016** seitens des Justizministeriums, welcher unter unmittelbarer Beteiligung von Selbstvertreter*innen stattfand. Allerdings blieb dieser innovative Gesetzwerdungsprozess ein **singuläres Ereignis**.

Bei der Erstellung des neuen **NAP Behinderung (2022-2030)** wurden Interessensvertretungen stärker miteinbezogen. Allerdings fehlte es an Transparenz, inwieweit und in welcher Form Empfehlungen und Vorschläge aufgegriffen wurden.

Auf organisationaler Ebene existiert in Österreich im Übrigen insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen keine eigene Interessensvertretung.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- Sicherstellung der **umfassenden Partizipation von Menschen mit Behinderungen und deren Interessensvertretungen**

Handlungsempfehlungen, CRPD/C/AUT/CO/1: Absätze 6-7

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Frage 5

Nachdem die erste **deutschsprachige Übersetzung** der UN-BRK in wesentlichen Punkten nicht dem authentischen Vertragstext entsprach, empfahl der UN-Fachausschuss anlässlich der Staatenprüfung Österreichs 2013 eine Überarbeitung.

Als unmittelbare Reaktion darauf installierte das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) eine **partizipative Arbeitsgruppe** unter Einbindung des Sozialministeriums, des Unabhängigen Monitoringausschuss und mehrerer NGOs aus dem Behindertenbereich. Im Rahmen eines mehrjährigen Prozesses wurde eine **Fehlerberichtigung der deutschen Übersetzung** erarbeitet. Im Jahr 2016 wurde die **UN-BRK mit einer korrigierten österreichischen Übersetzung** (BGBl III 2016/105) nochmals kundgemacht. Trotz Bemühungen von offizieller österreichischer Seite konnten die Vertragsstaaten Deutschland, Schweiz und die EU nicht davon überzeugt werden, die

korrigierte Fassung zu übernehmen. Dies hat zur Folge, dass etwa im Amtsblatt der EU eine andere deutschsprachige Übersetzung der UN-BRK kundgemacht ist.

Nach längerer Überzeugungsarbeit durch involvierte NGOs beauftragte das Sozialministerium auch die Überarbeitung der **Leichter Lesen Version der UN-BRK**. Die Neufassung der UN-BRK in Leichter Sprache wurde gemeinsam mit Selbstvertreter*innen erarbeitet und 2019 öffentlich zugänglich gemacht.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- **Einheitliche deutschsprachige Übersetzung** der UN-BRK in allen deutschsprachigen Vertragsstaaten und der EU

B. Spezifische Rechte (Artikel 5 – 30)

Artikel 5 CRPD

Handlungsempfehlung, CRPD/C/AUT/CO/1: Absatz 12-15

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Fragen 6 – 8

Das Inklusionspaket (Bundesgesetzblatt I 2017/155) brachte einige Verbesserungen für den Diskriminierungsschutz von Menschen mit Behinderungen in Österreich. So wurde im Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) ein **Unterlassungsanspruch bei Belästigung** normiert. Die **Verbandsklage** im BGStG wurde **gestärkt**, indem die **Anzahl der klagelegitimierten Einrichtungen um die Bundes-Behindertenanwaltschaft und den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern erweitert** wurde. **Gegen große Kapitalgesellschaften und Versicherungen** kann nunmehr auch ein **Beseitigungs- und/oder Unterlassungsanspruch** geltend gemacht werden. In allen anderen Fällen ist eine Feststellungsklage möglich.

Auch im aktuellen **NAP Behinderung (2022-2030)** finden sich einige Verbesserungsvorschläge. So ist etwa die **Ausweitung der Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche im BGStG** vorgesehen. Weiters soll die **Ausdehnung des Verbandsklagerechts auf das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)** geprüft werden.

Gesetzliche und faktische Maßnahmen zur Stärkung der derzeitigen Strukturen zur Bewältigung von Fällen von **Mehrfachdiskriminierung** wurden hingegen **keine umgesetzt**. Die Sensibilisierung in der Justiz für Mehrfachdiskriminierungen ist nach wie vor gering. Dies zeigt sich in der zu geringen Bemessung des Schadenersatzes bei Mehrfachdiskriminierungen. Der **NAP Behinderung (2022-2030)** sieht diesbezüglich Sensibilisierungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter*innen in der Justiz vor.

Grundsätzlich ist festzuhalten: Das Behindertengleichstellungsrecht wurde nicht umfassend verbessert. Die Zersplitterung der Gesetze und die sich daraus ergebenden Probleme bei der Rechtsdurchsetzung insbesondere in Fällen von intersektionaler oder mehrfacher Diskriminierung existieren nach wie vor, ebenso wie die unterschiedlichen Schutzniveaus in den Bundes- und Landesgesetzen. Die **Ziele und Maßnahmen des NAP Behinderung (2022-2030)** sind zum Teil **nicht kohärent** und **zu vage** formuliert.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- Ausweitung von **Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen im BGStG**
- **Gesetzliche Ausdehnung des Verbandsklagerechts auf das BEinstG** und Sicherstellung der **finanziellen Bedeckung der verbandsklagebefugten Institutionen**
- Umsetzung von **Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen**, um den **Diskriminierungsschutz bei Mehrfachdiskriminierungen zu stärken**
- **Levelling up** im Antidiskriminierungsrecht durch **gesetzliche Angleichung der unterschiedlichen Schutzniveaus** zugunsten von Menschen, die Diskriminierung erfahren

Artikel 6 CRPD

Handlungsempfehlung, CRPD/C/AUT/CO/1: Absatz 16-18

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Fragen 9-11

Die Handlungsempfehlung des UN-Fachausschusses 2013 zur Sicherstellung von **Gleichberechtigung und Verhinderung von Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen** wurde aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschuss **nicht ausreichend umgesetzt**. Es sind vereinzelt Initiativen erkennbar, deren Ziel es ist, die mehrfache Diskriminierung von Mädchen und Frauen mit Behinderungen zu verhindern und insbesondere Aufklärungsarbeit zu leisten. Eine systematische und flächendeckende Aufarbeitung der Handlungsempfehlung ist seit der letzten Staatenprüfung nicht erfolgt.

Eine Studie zu Gewalterfahrungen von Menschen mit Behinderungen, die vom Sozialministerium 2017 in Auftrag gegeben wurde, zeigt deutlich, dass **Frauen mit Behinderungen im besonderen Maße im Verlauf ihres gesamten Lebens von Gewalt** – insbesondere psychische Gewalterfahrungen - **betroffen** sind. Frauen mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf sind diesbezüglich als besonders gefährdet einzustufen.

Überdies fehlen **valide Daten zur Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen**. Es ist wichtig, dass systematisch Daten erhoben werden, um die aktuelle Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen festzustellen und adäquate Maßnahmen umzusetzen.

Im aktuellen **NAP Behinderung (2022-2030)** soll die **Altersarmut von Frauen mit Behinderungen deutlich verringert werden** und alle **Gewaltschutzeinrichtungen,**

Beratungsstellen und gesundheitlichen Einrichtungen umfassend barrierefrei gestaltet und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Jedoch **fehlt** es noch immer insbesondere **an barrierefreien Zugängen zu Opferschutzeinrichtungen und Beratungsstellen** für Frauen und Mädchen mit Behinderungen. **Niederschwellige Angebote in Leichter Sprache sowie Peer-Berater*innen in den Beratungsstellen sind besonders in ländlichen Regionen nicht vorhanden.**

Anzumerken ist weiters, dass trotz einiger umgesetzter Maßnahmen und Unterstützungssysteme Frauen mit Behinderungen immer noch mit **großen Hindernissen und Diskriminierungen am Arbeitsmarkt** konfrontiert sind. Eine fortlaufende Überprüfung und Verbesserung dieser Maßnahmen sowie die Förderung einer inklusiven und barrierefreien Arbeitswelt sind entscheidend, um die Beschäftigungschancen für Frauen mit Behinderungen zu verbessern.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- Ausweitung von **barrierefreien Opferschutzeinrichtungen und Beratungsstellen in ganz Österreich**
- Systematische **Datenerhebung und Maßnahmen zur Inklusion von Frauen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt**
- Ausbau und Finanzierung von **Empowerment-Seminaren und Gewaltschutz-Seminaren für Frauen und Mädchen mit Behinderungen**

Artikel 7 CRPD

Handlungsempfehlung, CRPD/C/AUT/CO/1: Absatz 19-20

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Fragen 12-14

Viele Rechtsmaterien, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreffen, unterliegen der Kompetenzteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich. Insbesondere die in die Regelungskompetenz der Bundesländer fallenden **Bereiche wie persönliche Assistenz, Hilfsmittel etc. weisen unterschiedliche Leistungsniveaus und Qualitätsstandards** bei den Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auf.

Seit **2020 fällt die Kinder- und Jugendhilfe in die ausschließliche Regelungskompetenz der Bundesländer.** Es sind zum Teil **große Qualitätsunterschiede in den sozialpädagogischen und therapeutischen Einrichtungen** feststellbar. Hinzukommt, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe oftmals **nicht als eigenständige Zielgruppe berücksichtigt** werden. Bei **Fremdunterbringungen** kommen sie nicht in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern **in Einrichtungen der „Behindertenhilfe“.** Begründet wird dies mit der **fehlenden (baulichen) Barrierefreiheit in den Einrichtungen der Kinder- und**

Jugendhilfe und dem Mangel an qualifiziertem Betreuungspersonal. Die Einrichtungen der „Behindertenhilfe“ sind wiederum vorwiegend auf Erwachsene mit Behinderungen und nicht auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ausgerichtet.

Der Unabhängige Monitoringausschuss stellt generell mit Besorgnis fest, dass **keine kohärente De-Institutionalisierungsstrategie** existiert und der Verbleib in den Familien aufgrund **unzureichender Unterstützungssysteme und familienbezogener Dienstleistungen** nicht sichergestellt werden kann. Der aktuelle **NAP Behinderung (2022-2030)** greift diesbezüglich ebenfalls zu kurz.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- **Harmonisierung der Leistungskataloge und einheitliche Qualitätsstandards** der Angebote der Länder
- **Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in die Kinder- und Jugendhilfe und Schulungen** von Mitarbeiter*innen
- **De-Institutionalisierung** und umfassende Implementierung von **Unterstützungssystemen und -dienstleistungen für Familien**

Artikel 8 CRPD

Handlungsempfehlung, CRPD/C/AUT/CO/1: Absatz 21-22

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Fragen 15-16

Aktuell gibt es **keine Maßnahmen** zur Bekanntmachung der General Comments. Auf der Sozialministeriums-Homepage finden sich Links zur englischen Version auf der Homepage des UN-Fachausschusses sowie zur deutschen Übersetzung des Sozialministeriums Deutschlands.

§ 97 Abs. 1 Z. 2 StGB ist unverändert in Kraft. Ob sich die **Stigmatisierung** dadurch verstärkt hat, ist **nicht abschätzbar**. Zuletzt wurde von **fehlenden Betreuungsplätzen für Kinder mit Behinderungen** berichtet, was die Situation von Familien mit Kindern mit Behinderungen prekär erscheinen lässt. Die **sexuelle Aufklärung** von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ist jedenfalls **unzureichend**. Dem Unabhängigen Monitoringausschuss liegen Berichte vor, dass Frauen mit Behinderungen immer wieder ohne ausreichende medizinische Aufklärung **Verhütungsmittel** verschrieben werden. Einzelne Projekte, wie Aufklärungsmaterialien in Gebärdensprache, versuchen einen barrierefreien Zugang zu schaffen, jedoch sind diese wenig bekannt.

Eine flächendeckende Kampagne, um das **Bild von Menschen mit Behinderungen zu verbessern**, fehlt. Allgemein ist in Österreich das **medizinische Modell vorherrschend**.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss

- **Flächendeckende Informations-Kampagnen** zur **UN-BRK** und den **General Comments**
- **Inklusive Kampagnen**, die Menschen mit Behinderungen als Teil der Gesellschaft zeigen
- **Gesicherte Unterstützung von Familien mit Kindern mit Behinderungen**

Artikel 9 CRPD

Handlungsempfehlung, CRPD/C/AUT/CO/1: Absatz 23-26

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Fragen 17-22

Der Umsetzungsgrad von Barrierefreiheit divergiert und reicht von einem hohen Umsetzungslevel bei den Bundes-Dienststellen bis hin zu unvollständig umgesetzten bzw. untauglichen Einzelmaßnahmen vieler Gemeinden. Ebenso gilt dies für den Bildungsbereich und Bildungseinrichtungen.

Es zeigt sich, dass die **Etappenpläne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) für Bundes-Gebäude** derzeit das effektivste Instrument zur Umsetzung von Barrierefreiheit darstellen. Es fehlt allerdings die unabhängige Kontrolle und die Ausrichtung auf alle Menschen mit Behinderungen. Derartige Etappenpläne fehlen auf **Gemeinde- und Landesebene**. Für eine Ausweitung der Etappenpläne sind neue **verbindliche Prüfkriterien einschließlich entsprechender Sanktionen** (z.B. Nachteile beim Finanzausgleich bei Nicht-Erfüllung) erforderlich.

Bei **Gesundheitseinrichtungen und Sozialdiensten** zeigen sich die **größten Mängel** der unkoordinierten Maßnahmen von Barrierefreiheit. In größeren Gesundheitseinrichtungen und in **Landeskliniken ist der Umsetzungsgrad hoch**, im **niedergelassenen Gesundheitsbereich** (z.B. Fachinstitute, Fachärzt*innen, Hausärzt*innen) und in kleinen Einrichtungen hingegen sehr **gering**. So gibt es z.B. für Frauen, die einen Rollstuhl benutzen, österreichweit derzeit keine barrierefreie Mammographie-Untersuchungsmöglichkeit zum Krebscreening.

Im **Wohnbau** sind die baurechtlichen Grundlagen auf Landesebene mittlerweile mit den OIB-Richtlinien harmonisiert worden. Allerdings gibt es nur in einigen Landeshauptstädten hierfür Expert*innen und Fachberatung. Die größte Herausforderung stellen **Adaptierungsmaßnahmen für Substandard** in Bestandsbauten dar. Es existiert weder ein bundesweites Konzept noch Etappenpläne oder ein Monitoring. Barrierefreiheit ist im **sozialen Wohnbau (Gemeindewohnungen)** nur vereinzelt vorgesehen. Für **Adaptierungen von nicht-barrierefreien und neuen anpassbaren Wohnungen** müssen Mieter*innen mit Behinderungen selbst aufkommen. Dies ist allerdings kaum finanzierbar. Öffentliche

Zuschüsse wurden seit 18 Jahren nicht mehr angehoben. Zur Kostenübernahme sind Wohnungseigentümer*innen nicht verpflichtet.

Stagnation bei der Umsetzung von Barrierefreiheit ist besonders bei **öffentlichen Dienstleistungen, öffentlicher Infrastruktur in Bestandsbauten** oder bei **Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens** zu verzeichnen. So sind z.B. weniger als 4 % der öffentlichen Sanitäreinrichtungen nach dem Stand der Technik barrierefrei.

Mit 90 % an **barrierefreier Infrastruktur und öffentlichem Verkehr** ist für die **Landeshauptstädte** eine **positive Bilanz** zu ziehen. **Überregional** ist die Umsetzung **durchwachsen**. Sie reicht von einem teils vorbildlichen Angebot (z.B. über 50% barrierefreie regionale Bahnhöfe) bis zum gänzlichen Mangel an barrierefreien öffentlichen Verkehrsanbindungen im Großteil der 17.000 Orte ländlicher Regionen. Rund **1600 der 2093 Gemeinden** sind **nicht öffentlich gleichberechtigt barrierefrei** erreichbar. Dieser Missstand stellt das gravierendste **Versagen der Umsetzung durch die Bundesländer und Gemeinden** dar. Bei der Umsetzung von Barrierefreiheitsmaßnahmen im Fußgängerverkehr, bei Haltestellen und Verkehrsknoten fehlt ein koordiniertes Vorgehen der Bundesländer. Zudem entsprechen mehrere Regelwerke der von den Bundesländern getragenen **Forschungsstelle Schiene, Verkehr (FSV)** nicht mehr dem Stand der Technik, wodurch umfassende Barrierefreiheit für alle Personengruppen scheitert.

Da das Monitoring von **öffentlichen Webseiten und Anwendungen** gem. EU-Richtlinie 2016/2102 durch die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) nach präzisen Prüfkriterien erfolgt, liegen detaillierte Ergebnisse und gute Vergleichsdaten in Österreich vor. Mehr als die Hälfte aller öffentlichen Websites weist bloß eine Barrierefreiheitserklärung auf. Zumeist sind **weniger als 50% der Kriterien der „Web Content Accessibility Guidelines“ erfüllt**. Es fehlt an textbasiertem Content und geeigneten Captchas. Da barrierefreie Usability kein Prüfkriterium darstellt, ist davon auszugehen, dass nur ein Viertel aller Webseiten oder App-Angebote entsprechen.

Es mangelt an **Gebärdensprachdolmetscher*innen**; an mehreren Universitäten wurden zwar zusätzliche **Ausbildungsangebote** zur*zum Gebärdensprachdolmetscher*in geschaffen. Der tatsächliche **Bedarf von gehörlosen Personen** kann aufgrund der Deckelung des geförderten Umfangs bei weitem **nicht gedeckt** werden. Generell ist festzuhalten, dass in den **universitären Lehrplänen**, insbesondere für Ingenieur*innen, Designer*innen, Architekt*innen oder Programmierer*innen Lehrinhalte in Bezug auf die Umsetzungsstrategie zu **universellem Design und Barrierefreiheit** fehlen. Das Thema wird vorwiegend von engagierten Einzelpersonen (z.B. Professor*innen, Institutsleiter*innen) vorangetrieben. Neu ist die Integration des Themas bei der Ziviltechnikerprüfung.

Das Thema Barrierefreiheit wird nach wie vor bei der **öffentlichen Auftragsvergabe nicht konsequent** beachtet. Das **Bundesvergabegesetz** legt zwar fest, dass

Barrierefreiheitskriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe mit zu berücksichtigen sind. Allerdings fehlt es an **Konkretisierungen und Verbindlichkeit**. Ähnliches ist auch in Hinblick auf das vorliegende **Barrierefreiheitsgesetz** (Inkrafttreten voraussichtlich 2025) aufgrund der Richtlinie (EU) 2019/882 („EEA“) zu kritisieren.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- Verbindliches **Etappenplanmodell** zur Umsetzung barrierefreier Nutzbarkeit auf **Gemeinde- Landes- und Bundesebene** einschließlich neuer **Prüf- und Vergabekriterien** und **Sanktionsmöglichkeiten** sowie Beseitigung von Ausnahmen
- **Aktualisierung** des **Etappenplans öffentlicher Verkehr**, insbesondere Ausbau regionaler Verkehrsangebote (Sammelbusse); barrierefreie Nutzbarkeit als Pflichtkriterium mit Regressmöglichkeiten
- Umsetzung **barrierefrei nutzbarer Gesundheitsversorgung** und aller bestehenden **Dienstleistungsangebote** mit gewerberechtlichen Fristen zur Etappenplanung und Sanktionen
- Schaffung **geförderter Finanzierungsmodelle für barrierefreien sozialen Wohnbau**, **Kostenübernahme** des barrierefreien Anpassungsbedarfs
- Rasche **Erfüllung von EU-Vorgaben** zur Fachausbildung, Weiterbildungspflicht, Fachberatung „Barrierefrei“ einschließlich Richtlinien-Erarbeitung gemäß des Normengesetzes: öffentliche Infrastruktur, Brand- und Zivilschutz

Artikel 11 CRPD

Handlungsempfehlung, CRPD/C/AUT/CO/1: Absatz 25-26

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Fragen 23-24

Die Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen mit Behinderungen ist in Österreich unzureichend und variiert je nach Bundesland. **Barrierefreie, inklusive Asylunterkünfte und Dienstleistungen fehlen**, insbesondere für unbegleitete Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Chronische Erkrankungen, Traumata und insbesondere nicht sichtbare **Behinderungen** werden bei der Erstaufnahme **nicht standardmäßig erfasst**.

Die Not- und Katastrophenpläne enthalten keine bundesweiten und systematischen Vorkehrungen, um auf die speziellen Anforderungen von Menschen mit Behinderungen zielgerichtet und ohne Zeit- und Ressourcenverluste eingehen zu können. Zudem ist die **Datenlage mangelhaft**. Katastropheninformationssysteme sind **nicht durchgängig barrierefrei**, **Informationen in Leichter Sprache** nur teilweise verfügbar.

Die **systematische Einbeziehung** von Menschen mit Behinderungen in die **Internationale Humanitäre Hilfe** ist noch **nicht erfolgt**. Diese werden zwar in der Leitlinie zur Humanitären Hilfe (2007) genannt, eine Verpflichtung zur inklusiven Gestaltung gibt es nicht. Österreich

ist der "Charter on Inclusion of Persons with Disabilities in Humanitarian Action" noch nicht beigetreten.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- **Inklusives Asylwesen/Flüchtlingsbetreuung:** Schulungen und Vernetzung der Behörden und Einrichtungen
- **barrierefreie Registrierung und Unterbringung** unter Berücksichtigung familiärer Bindungen und Unterstützungspersonen
- Zentrales **Meldesystem zur standardisierten Erfassung** von geflüchteten Menschen mit Behinderungen
- Zugang zu **Leistungen der Behindertenhilfe** für geflüchtete Menschen mit Behinderungen
- Systematische **Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, Interessensvertretungen** und aller Gebietskörperschaften in Entwicklung, Evaluierung und Schulungen zu Katastrophenschutz und -vorsorge (einschließlich Brandschutz, Evakuierungspläne) für ein barrierefreies und inklusives Gefahrenmanagement sowie umfassende **Datenerhebung**
- **Barrierefreie Gestaltung aller Informations- und Kommunikationssysteme für Gefahrensituationen**, einschließlich Notrufsysteme und Katastrophenschutz
- **Beitritt zur "Charter on Inclusion of Persons with Disabilities in Humanitarian Action"** und Einbezug des **Twin-Track-Approachs** in Programmen der internationalen Humanitären Hilfe und Katastrophenvorsorge
- **Inklusive Planung und Durchführung** aller internationalen Humanitären Projekte
- Nationale Umsetzung des **Sendai-Rahmenplanes**

Artikel 12 CRPD

Handlungsempfehlung, CRPD/C/AUT/CO/1: Absatz 27-28

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Fragen 25-27

Das Justizministerium reagierte auf die **Empfehlung des UN-Fachausschusses aus 2013** mit einem umfassenden 5-jährigen partizipativen Prozess zur **Reform des Sachwalterrechts**, der von vielen Seiten als **Best-Practice-Beispiel** in Bezug auf die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen angesehen wird. Geplant war die Einführung des sogenannten **2. Erwachsenenschutzgesetzes (2. ErwSchG)**, welches in Richtung Unterstützte Entscheidungsfindung gehen und damit zu einer Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen führen sollte. Es wurde im März 2017 einstimmig im Parlament beschlossen und **trat mit 1. Juli 2018 in Kraft**.

Die Evaluation der inzwischen 5-jährigen Umsetzungsphase des 2. ErwSchG zeigt dennoch **weiterhin größtenteils fehlende Unterstützte Entscheidungsfindung**. Nach wie vor wurden **keine Maßnahmen getroffen, um gemeindenahere Dienstleistungen als Alternative zu den verschiedenen Vertretungsformen aufzubauen**. Stattdessen muss der Unabhängige Monitoringausschuss vermerken, dass die Länder sogar teils **bestehende Unterstützungsmaßnahmen reduzierten oder auflösten**. Der neu eingeführte § 240 ABGB lässt Stellvertretung nur mehr zu, wenn diese „unvermeidlich“ ist. Durch den Mangel an alternativen Unterstützungsangeboten sind die Richter*innen allerdings dazu angehalten diese „Unvermeidlichkeit“ festzustellen. Dies widerspricht dem Sinn der Reform und gefährdet ihre Effektivität.

Im neuen Gesetz gibt es verschiedene Möglichkeiten von Vertretungen. Bei der **gesetzlichen Erwachsenenvertretung** wird der Kreis der möglichen Erwachsenenvertreter*innen auf nächste Angehörige eingeschränkt, aber der **Wirkungskreis ist sehr umfangreich gesetzlich vorformuliert** und kann damit weiterhin alle Lebensbereiche umfassen. Dies ist vor allem im Zusammenhang mit gerichtlicher Vertretung oder Vermögen der betroffenen **Person im Sinne der Selbstbestimmung bedenklich**. Auch die große Anzahl an bisher als Erwachsenenvertreter*innen bestellten **Rechtsanwält*innen, die zum Teil mehrere hunderte Personen „betreuen“**, führt weiterhin zu **berechtigten Beschwerden und Kritik**.

Die Praxis zeigt, dass es an **fundierte Praxisleitfäden, Training und Bewusstseinsbildung zur Umsetzung des 2. ErwSchG für alle Akteur*innen mangelt**. Im Speziellen muss noch ein differenziertes **Verständnis des Begriffs „psychische Krankheit“** entwickelt werden. Das Vorliegen einer „psychischen Krankheit“, die zu einer Einschränkung der Entscheidungsfähigkeit führt, ist eine Voraussetzung für eine Vertretung im Sinne des 2. ErwSchG. Dabei scheint in der Praxis unklar zu sein, was darunter zu verstehen ist. Es scheint vielfach von dem Bild einer ganzheitlichen Demenz im Endstadium ausgegangen wird.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- Empfehlung an die **Bundesländer Unterstützungsmaßnahmen deutlich auszubauen** und hinreichende Alternativen bereitzustellen, in dem Ausmaß, dass **Unterstützte Entscheidungsfindung den Regelfall bildet**
- Bei der **Umsetzung der Reform** muss insbesondere eine **genaue Überwachung der Grundsätze** und eine **langfristige Absicherung gewährleistet sein**
- **Regelmäßige Evaluierung** und **gesetzliche Anpassung** auf Basis von erhobenen Erfahrungen der Betroffenen

Artikel 13 CRPD

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Frage 28

Gehörlose Menschen haben ein Recht auf eine*n **Gebärdensprachendolmetscher*in**. Von den rund 130 ÖGS-Dolmetscher*innen in Österreich (Stand 2014), sind aber nur 8 gerichtlich tätig, wodurch die Umsetzung nicht in der notwendigen Qualität gegeben ist.

Für **Gerichtsgebäude** gibt es **keine umfassende Barrierefreiheit**, sondern eine eigene Definition des Justizministeriums für Seh-, Geh- oder Hörbehinderungen. In diesem Sinne sind 93,73% aller Gerichte „barrierefrei“ (Stand 2019).

Nur in einzelnen Bundesländern gibt es **Bescheide in einfacher Sprache; Gerichtsurteile in barrierefreien Formaten** gibt es nicht. Aktuell werden **Videoverhandlungen** in das Dauerrecht eingeführt, wobei die **umfassende Barrierefreiheit** (noch) nicht gesetzlich gesichert ist.

Nach § 1 Abs 2 ZPO mangelt es **Menschen mit Erwachsenenvertretung** pauschal an der **Prozessfähigkeit**. Dieser konstitutive Verlust geht nicht auf die vorliegenden Fähigkeiten der Person ein und ist ein Verstoß nach Art 6 EMRK und Art 13 UN-BRK.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- **Tatsächliche Aufstockung der Gebärdensprachendolmetscher*innen**
- **Maßnahmen zur umfassenden Barrierefreiheit aller Gerichtgebäude und Verhandlungsdokumente**
- **Gesetzliche Determinierung der umfassenden Barrierefreiheit bei Videoverhandlungen**
- **Ersatzlose Streichung des § 1 Abs 2 ZPO**

Artikel 14 CRPD

Handlungsempfehlungen, CRPD/C/AUT/CO/1: Absatz 29-31

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Fragen 29–30

Aufgrund von **fehlenden Alternativen** wie personenzentrierter Unterstützung und mobiler, gemeindenaher, niederschwellig zugänglicher Dienst- und Assistenzleistungen werden weiterhin **Menschen mit psychosozialen Behinderungen** als Ersatz in Pflegeheimen untergebracht und dort **Menschen mit Psychopharmaka sediert und teils Freiheitsbeschränkungen unterworfen**. Teils werden **Kinder und Jugendliche** in Einrichtungen der Kinder- und Jugendwohlfahrt, die Probleme oder sog. „Verhaltensauffälligkeiten“ aufweisen, vermehrt „zur Ruhigstellung“ mit Psychopharmaka behandelt bzw. sediert und laut Berichten auch **Senior*innen** in Heimen.

Vorwiegend wird hierbei das medizinische Modell vertreten und Psychopharmaka werden als Behandlungsmittel erster Wahl gesehen. Dabei werden **zu viele verschiedene Psychopharmaka** in zu hohen Dosen verschrieben und dem **medizinischen Personal fehlt das**

Knowhow, wie Psychopharmaka risikoarm ausgeschlichen werden können. Daher werden **Patient*innen oft weiterhin nur einseitig über die Möglichkeiten von Psychopharmaka aufgeklärt.**

Vereinzelt kommt es immer wieder vor, dass **Psychiater*innen Patient*innen vorschlagen, einer Elektrokonvulsionstherapie zuzustimmen** - wenn andere Behandlungsformen nicht greifen. Dabei ist zu hinterfragen, inwieweit die **Patient*innen** in diesen Krisensituationen in der Lage sind, sich frei dafür oder dagegen zu entscheiden, da **Unterstützte Entscheidungsfindung und Unterstützer*innenkreise als Standard fehlen.**

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- **Stärkung der Selbstbestimmung in psychischen Krisensituationen durch Unterstützte Entscheidungsfindung und Unterstützer*innenkreise**
- **ausgebildete und entlohnte Peers im gesamten psychiatrischen und psychosozialen Versorgungsbereich**
- **mobile, gemeindenaher, niederschwellig zugängliche Dienst- und Assistenzleistungen**
- **multiprofessionelle mobile Notdienste**, die Menschen in psychischen Krisensituationen unabhängig vom Wohnort zu jeder Tageszeit ohne Wartezeit zuhause oder an einem anderen von ihnen gewünschten Ort aufsuchen
- **Darüber hinaus wird empfohlen, die sozialpsychiatrische Versorgung (sowohl medizinisch als auch psychosozial) so zu gestalten, dass auch Menschen in Ausnahmesituationen so begleitet werden können, dass Einweisungen in den Maßnahmenvollzug verhindert werden**

Artikel 15 CRPD

Handlungsempfehlungen, CRPD/C/AUT/CO/1: Absatz 32-33

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Fragen 31–33

Der Einsatz von **Netzbetten** ist **seit 1.7.2015 in Österreich gesetzlich verboten**, doch mit Besorgnis beobachtet der Unabhängige Monitoringausschuss, dass laut Berichten aus der Zivilgesellschaft weiterhin **Fixierungen** und **medikamentöse Sedierungen** als nicht einvernehmliche Praktiken in psychiatrischen Einrichtungen angewendet werden. Diesen Berichten zufolge werden diese weiter verwendeten Praktiken oftmals als **viel invasiver und gewaltvoller empfunden** und würden auch **öfter zu Verletzungen der betroffenen Personen führen**. Besonders besorgniserregend scheint der Einsatz von **privaten Sicherheitsdiensten** in einzelnen Kliniken für Tätigkeiten, die gesetzlich qualifiziertem Personal vorbehalten sind. In vielen Fällen wäre die Anwendung von **Zwangsbehandlungen** jedoch ohnehin vermeidbar, wenn es **ausreichend personenzentrierte Unterstützungsangebote gäbe.**

Die **Lage in den psychiatrischen Kliniken spitzt sich auch zu**, da aufgrund von **Personalmangel** psychiatrische Kliniken schließen müssen oder neue nicht geöffnet werden können. Angehörige und betreuende Personen erleben, dass **Patient*innen bei Bedarf nicht aufgenommen oder zu früh entlassen** werden und es auch in diesen Situationen **oft an alternativen personenzentrierten Unterstützungsangeboten mangelt**.

Mit **1. Juli 2023** tritt das **neue Unterbringungsgesetz (UbG)** in Kraft. Das UbG soll die **Persönlichkeitsrechte der Menschen**, die zu ihrer Behandlung in einer psychiatrischen Anstalt untergebracht werden, schützen. Doch es ist sehr fraglich, inwieweit die nötigen **Ressourcen** dafür zur Verfügung gestellt werden, **damit das Gesetz adäquat umgesetzt** werden kann.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- **Deeskalationsschulungen für das Personal psychiatrischer Kliniken, Rettung und Polizei**, die sich bestenfalls **präventiv** auf Eskalationen auswirken und, um **Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe** gemäß der UN-Konvention zu **vermeiden**
- **Ausreichend personenzentrierte Unterstützungsangebote**

Artikel 16 CRPD

Handlungsempfehlung, CRPD/C/AUT/CO/1: Absatz 34-35

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Fragen 34-35

Seit der letzten Staatenprüfung 2013 gab es gesetzliche Verbesserungen zum Schutz von Gewalt- und Missbrauchsopfern, wie etwa das **Strafrechtsänderungsgesetz 2015** und die **Strafgesetznovelle 2017**. Mit dem **„Hass-im-Netz“-Gesetzespaket 2021** wurde der straf- und zivilrechtliche Schutz für Opfer von *hate speech* im Internet gestärkt und mit dem **3. Gewaltschutzgesetz 2019** der Schutz für Opfer von häuslicher Gewalt ausgebaut.

Trotzdem belegt die vom Sozialministerium 2017 in Auftrag gegebene **Gewaltstudie zu Menschen mit Behinderungen** nach wie vor ein hohes Gewaltrisiko für Menschen mit Behinderungen. Besonders gefährdet sind **Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen** und **Frauen und Mädchen mit Behinderungen**. Auch die auf Basis von Art 16 Abs 3 CRPD eingerichteten Besuchskommissionen der Volksanwaltschaft sehen Verbesserungsbedarf für den Schutz der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen.

Es **mangelt** in vielen **Einrichtungen an qualifiziertem Betreuungspersonal** und an einem **optimalen Betreuungsschlüssel**. Zudem **fehlen fundierte Gewaltschutzkonzepte**. **Effektive Beschwerdemöglichkeiten** bei Vorfällen von Gewalt und Missbrauch sind gesetzlich und faktisch **unzureichend**. **Reglementierende Hausordnungen**, die die Selbstbestimmung von Bewohner*innen stark einschränken, begünstigen nachweislich Gewalt und Missbrauch.

Viele institutionalisierte Menschen mit Behinderungen erhalten zudem **weder adäquate Sexualaufklärung** noch sind sie ausreichend **über Gewaltschutz informiert**.

Überdies ist die **Datenlage unzureichend und unsystematisch**. **Opferschutz- und Gewaltschutzeinrichtungen** sind großteils **nicht barrierefrei**.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- Verpflichtende **Implementierung von Gewaltschutzkonzepten als öffentliches Förderkriterium** für Behinderteneinrichtungen
- **Einbindung von Menschen mit Behinderungen in die Erarbeitung von Hausordnungen und institutionellen Gewaltschutzkonzepten**
- **Barrierefreiheit** von Opferschutz- und Gewaltschutzeinrichtungen
- **De-Institutionalisierung**

Artikel 17 CRPD

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Frage 36

Nach § 90 Strafgesetzbuch sind **Zwangssterilisationen** in Österreich **verboten**. Ist eine Person **nicht entscheidungsfähig**, darf nach § 255 ABGB (2. ErwSchG) der*die Erwachsenenvertreter*in (Vorsorgebevollmächtigte) der Sterilisation nur zustimmen, wenn ansonsten aufgrund eines dauerhaften körperlichen Leidens eine Gefährdung des Lebens oder die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starker Schmerzen besteht. Die Zustimmung bedarf der **gerichtlichen Genehmigung**.

Konkrete **Daten und Zahlen** dazu, inwieweit die gesetzlich vorgesehenen Schutzmechanismen in der Praxis - insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen - greifen und inwieweit **barrierefreie Aufklärung** gegeben ist, liegen nicht vor.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- **Barrierefreie Sexualaufklärung und Beratungsangebote**
- **Barrierefreie medizinische Aufklärung** insbesondere von Frauen und Mädchen mit Behinderungen
- **Schulungen des medizinischen Personals**
- **Datenerhebung und Transparenz** zur Anzahl durchgeführter Sterilisationen

Artikel 19 CRPD

Handlungsempfehlung, CRPD/C/AUT/CO/1: Absatz 36-39

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Fragen 37-39

Die Leistungsangebote und **Qualitätsstandards** in den Sozialhilfe- und Behindertengesetzen der Bundesländer divergieren stark. Leistungen, auf die in einem Bundesland ein

Rechtsanspruch besteht, existieren in anderen Bundesländern nicht. Dies führt zu einer **strukturellen Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen je nach Wohnort**.

Aufgrund unpassender Wohnangebote leben nach wie vor **junge Menschen mit Behinderungen in Senior*innenwohnhäusern**. Alleine in Wien sind überdies z.B. rund 300 Personen mit Behinderungen in Pflegeheimen dauerhaft untergebracht. Für Menschen mit Lernschwierigkeiten gibt es **kaum Informationen in Leichter Sprache zum Wohnvertrag** oder zu **alternativen Wohnmöglichkeiten**.

Der aktuelle NAP Behinderung (2022-2030) zielt zwar auf eine schnellstmögliche De-Institutionalisierung bzw. auf die Fortführung schon bestehender De-Institutionalisierungsstrategien. Allerdings gibt es **seit der letzten Staatenprüfung 2013 keine erkennbare Anstrengung, ein flächendeckendes, einheitliches Konzept zum Abbau von Institutionen („Wohnheimen“) zu entwickeln und umzusetzen**. Außerdem ist im **NAP Behinderung (2022-2030) die Finanzierung nicht ausreichend gesichert**. Darüber hinaus ist die **Datengrundlage** zur Anzahl von Wohnheimen und deren Bewohner*innen **ungenügend**.

In Bezug auf die **Persönliche Assistenz (PA)** ist festzuhalten: Zurzeit gibt es in jedem Bundesland zwar ein Angebot, allerdings ist der **Leistungsumfang uneinheitlich**. So sind z.B. Menschen mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen in manchen Bundesländern davon ausgenommen, die Höhe der Finanzierung variiert und ein Rechtsanspruch ist nur in zwei Bundesländern gegeben. Im Dezember 2022 wurde vom Sozialministerium das **Pilotprojekt „Bundesweit einheitliche Regelungen für Persönliche Assistenz in Freizeit und Beruf“ (Budgetrahmen € 100 Mio.; Laufzeit 2 Jahre)** auf Schiene gebracht und wird ab Sommer 2023 umgesetzt. Allerdings beteiligen sich daran derzeit **nur drei von neun Bundesländern**. Einmal mehr zeigt sich, dass die **föderalen Strukturen ein massives Hemmnis bei der bundesweiten Umsetzung von PA** sind. Bei der Erarbeitung des Pilotprojektes gab es **wenig Partizipation von Expert*innen mit Behinderungen**, weswegen dieses nicht allen Anforderungen der UN-BRK entspricht und nur bedingt praxistauglich ist. Es wurden von Behindertenorganisationen (ENIL, SLIÖ) **drei Beschwerden gegen Österreich bei der EU- Kommission wegen missbräuchlicher Verwendung der Gelder aus dem Strukturfonds der EU** eingebracht. Betroffen waren Einrichtungen in Tirol, Oberösterreich und Kärnten. Statt in inklusive und de-institutionalisierende Maßnahmen zu investieren, wurden die Gelder für die Renovierung und den Neubau von aussondernden Behinderteneinrichtungen verwendet. Die Beschwerden wurden von der EU-Kommission abgewiesen bzw. werden derzeit noch geprüft.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- **Begleitgruppe** zur Umsetzung des Pilotprojekts unter Einbindung von Expert*innen mit Behinderungen und deren Erfahrungen mit PA

- **Vollständige Umsetzung der Richtlinie zu bundeseinheitlicher PA und Sofortmaßnahmen**, um prekäre Lebenssituationen abzuwenden
- **Verbesserung der Datengrundlage** zur Situation von Menschen mit Behinderungen für eine zielgruppenspezifische Bedarfserhebung
- **Maßnahmen und Etappenpläne** in den Landes-Aktionsplänen zum verbindlichen Abbau von Institutionen
- **Keine weiteren Investitionen in bestehende oder neue Institutionen**

Artikel 20 CRPD

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Frage 40

Das Sozialministerium fördert auf Basis der „**Richtlinie Mobilitätsförderungen zur Unterstützung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**“ (in Kraft seit 1.11.2022) die Anschaffung und barrierefreie Anpassung bzw. Umrüstung eines Kraftfahrzeuges. Weiters sind u.a. ein Mobilitätzuschuss und die Förderung der Anschaffung eines Assistenzhundes vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt aus den Mitteln des Bundeshaushalts und des Ausgleichstaxfonds (§ 4). Die Förderungen richten sich ausschließlich an erwerbstätige und arbeitssuchende sowie in Berufsausbildung befindliche Personen und an Pensionist*innen (§ 6). Ein Rechtsanspruch besteht nicht (§ 7). Einige Bundesländer stellen zusätzliche Förderungen zur Verfügung. Allerdings besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch.

Mangels Zahlen lässt sich nicht abschätzen, inwieweit sich Budgetkürzungen auf Mobilitätsförderungen nachteilig ausgewirkt haben.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- **Rechtsanspruch** auf Mobilitätsförderungen
- Ausdehnung des Bezieher*innenkreises auf **nicht arbeitsfähige Menschen mit Behinderungen**

Artikel 24 CRPD

Handlungsempfehlung, CRPD/C/AUT/CO/1: Absatz 40-43

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Frage 41

Österreich hat die Handlungsempfehlungen zu **Artikel 24 nicht in ausreichender Form umgesetzt** und ist nach wie vor in der **Umsetzung inklusiver Bildung säumig**. Insbesondere im schulischen Bereich ist die Mängelliste lang. So zeigt sich eine **chronische Unterfinanzierung inklusiver Bildung**. Durch die vom Bildungsministerium vorgenommene **Deckelung der Ressourcen** werden aktuell nur knapp die Hälfte der notwendigen Kosten für

inklusive Bildung in den Ländern übernommen. Dies führt zu einem Qualitätsverlust der Inklusion in Schulen. Zudem fehlen Bemühungen, Ressourcen aus dem Sonderschulsystem in den Aufbau inklusiver Bildungsstrukturen zu transferieren. Das Bildungskapitel des **NAP Behinderung (2022-2030)** zeigt, dass für die Umsetzung inklusiver Bildung in Schulen keine zusätzlichen Ressourcen bereitgestellt werden. So entsteht der Eindruck, dass inklusive Bildung zum Nulltarif etabliert werden soll. Weiters liegen keine einsehbaren, aussagekräftigen Zahlen hinsichtlich der Finanzierung inklusiver Bildung aus den Ländern vor.

Im Bereich der Lehrer*innenbildung für inklusive Bildung deuten sich **Kürzungen im Bereich der Primarstufe sowie Sekundarstufe** an, die massive Auswirkungen auf die Qualität der Ausbildung haben würden. Zudem gibt es nach wie vor kein den Bedarf deckendes Angebot an Fortbildungen, in deren Rahmen Lehrkräfte für spezifische Beeinträchtigungsformen ausreichend spezialisiert werden. Es wurden im Bereich der **Lehrer*innenbildung** auch keine Maßnahmen zur Ermutigung bei der Ausbildung und Einstellung von Personen mit Behinderungen ergriffen.

Ambitionierte Versuche der Umsetzung inklusiver Bildung, die noch im Rahmen des letzten Staatenberichts positiv vermerkt wurden, wie die **Inklusiven Modellregionen**, wurden **eingestellt**. Gleichzeitig wird das **Sonderschulsystem bestärkt** und ausgebaut. So mehren sich in den letzten Jahren die Anzeichen für einen **Rückschritt in der Umsetzung inklusiver Bildung**. Zudem erfolgt keine oder lediglich eine **Pseudo-Partizipation** von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen im Rahmen von wichtigen bildungspolitischen Prozessen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich die **Mängel in der inklusiven Bildung auch in anderen Bereichen, wie der Elementarpädagogik und dem Studium**, zeigen.

Für eine ausführliche Beschreibung der Situation siehe den **angehängten Sonderbericht Bildung**.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- Ausreichende und transparente **Finanzierung inklusiver Bildung**
- Erarbeitung und Umsetzung eines **bundesweiten Plans zur Umsetzung inklusiver Bildung**
- Erarbeitung und Umsetzung von Plänen zur Umsetzung **inklusive Bildung in jedem Bundesland**
- **Keine Kürzungen** im Bereich der **Lehrer*innenbildung** und Etablierung eines umfassenden **Fortbildungsangebots** für inklusive Bildung, inklusive Anreizsetzungen für Lehrkräfte
- Rascher Ausbau **inklusive Angebote im Bereich der Elementarpädagogik**

Artikel 27 CRPD

Handlungsempfehlung, CRPD/C/AUT/CO/1: Absatz 44-47

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Frage 42

Noch immer kommt eine Mehrheit der Arbeitgeber*innen ihrer nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) vorgesehenen **Beschäftigungspflicht für begünstigt behinderte Arbeitnehmer*innen** nicht nach.

Aus den Mitteln des Inklusionspakets (Bundesgesetzblatt I 2017/155) wurden **Programme wie das Jugendcoaching und Ausbildungsfit sowie die Ausbildungsassistenz und die Arbeitsassistenz (NEBA)** umgesetzt. Von den NEBA Leistungen können aber nur Menschen mit Behinderungen profitieren, die **als arbeitsfähig gelten**. Für diese Menschen ist die maximale Verweildauer in Maßnahmen des AMS oft zu kurz bemessen. Weiters plant das **Arbeitsmarktservice einen neuen Algorithmus**, der arbeitssuchende **Menschen mit Behinderungen benachteiligen würde**.

Trotz dieser Programme bestehen weiterhin gravierende strukturelle Mängel. Es ist weiterhin so, dass Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, wenn sie als nicht arbeitsfähig gelten, in die Zuständigkeit der Länder fallen. Diese Personengruppe (nach jüngeren Schätzungen ca. 25.000 Menschen) befindet sich **oft in tagesstrukturierenden Einrichtungen, wo sie Tätigkeiten gegen ein „Taschengeld“ verrichten**. Trotz großer Anstrengungen und einer entsprechenden Absichtserklärung im **Regierungsprogramm 2020-2024** wird diese Tätigkeit nicht als Arbeit anerkannt und es besteht für diese Personengruppe **keine Kranken- und Pensionsversicherung**. Da sie keinen Pensionsanspruch haben, können sie auch nicht in Pension gehen.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- Weitere Intensivierung der Entwicklung von **Modellen der Durchlässigkeit zum ersten Arbeitsmarkt sowie Förderung von Projekten für alle Menschen mit Behinderungen**
- **Sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Menschen mit Behinderungen in tagesstrukturierenden Einrichtungen**

Artikel 29 CRPD

Handlungsempfehlung, CRPD/C/AUT/CO/1: Absatz 48-49

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Frage 43

In Österreich steht allen Menschen mit Behinderungen das **aktive und passive Wahlrecht uneingeschränkt** zu (Art 26 Abs. 1 B-VG). Die faktische Ausübung des aktiven Wahlrechts wird erschwert, da **Wahlvorgänge** nach wie vor **nicht umfassend barrierefrei** sind.

Das Anfang 2023 beschlossene **Wahlrechtsänderungsgesetz**, in Kraft mit 1.1.2024, sieht ab 2028 für die Durchführung von Nationalratswahlen u.a. **Barrierefreiheit für alle Wahllokale und Wahlzellen** und **Informationen über den Wahlvorgang in Leichter Sprache** vor.

Derzeit gibt es **keine gezielten Programme**, um ein Umfeld zu fördern, dass **Menschen mit Behinderungen** auch das Recht und die Möglichkeit gibt, gewählt zu werden (**passives Wahlrecht**).

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- Sicherstellung von **umfassender Barrierefreiheit**, auch bei Landes- und Gemeindewahlen (Anpassungen in den Landtags- und Gemeindewahlordnungen)
- diesbezügliche **Schulungen für Wahlbehörden**
- **inklusive Fortbildungsangebote in Parteiakademien und Vorfeldorganisationen** für alle, die sich einer Wahl stellen wollen (passives Wahlrecht)

C. Besondere Verpflichtungen (Artikel 31-33)

Artikel 32 CRPD

List of Issues 2018, CRPD/C/AUT/QPR/2-3: Fragen 44-45

Es fehlt an einer **gesamtstaatlichen, systematischen und koordinierten Strategie zur Umsetzung der Agenda 2030** sowie an einer **umfassenden Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen**. Zudem fehlen teilweise **Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung**. So deckt kein Indikator den Aspekt der inklusiven Bildung von Menschen mit Behinderungen ab (SDG4). Gleiches gilt bei SDG11 bezüglich Barrierefreiheit von Städten und Siedlungen.

Die **Inklusion von Menschen mit Behinderungen** in die **österreichische Entwicklungszusammenarbeit** findet weiterhin nur **punktuell** statt. So fehlen bisher konkrete Maßnahmen, um die umfassende Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Zwar hat das **Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2022-2024** einen deutlichen Sprung nach vorn gemacht, insbesondere bezüglich der Inklusion von Mädchen und Frauen mit Behinderungen. Behinderung ist jedoch weiterhin keine verpflichtende Querschnittsmaterie. Der **NAP Behinderung (2022-2030)** zielt zwar auf den **Twin-Track Approach** ab, die vorgesehenen **Maßnahmen** sind jedoch **unzureichend**. Den

Förderprogrammen fehlen weiterhin zwingende **Inklusionsvorgaben**. Es fehlt zudem eine öffentlich zugängliche **Datenlage über Inklusion in der OEZA** entsprechend dem OECD DAC Disability Marker.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

- **Partizipative Erstellung eines OEZA-Aktionsplans** zur Umsetzung von Art. 32 UN-BRK, unter Anwendung des **Twin-Track-Approaches** und in Übereinstimmung mit der **Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung**, mit konkreten Zielen, Maßnahmen, Indikatoren und Budget
- **Aufschlüsselung von Daten und Statistiken von OEZA-Projekten nach Behinderung**, in Übereinstimmung mit der Agenda 2030 (**disability-disaggregated data**)